

# **Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bücherei der Samtgemeinde Bardowick (Büchereisatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1,2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Rechtsform**

Die Samtgemeinde betreibt eine Bücherei, die jedermann während der Öffnungszeiten zur Verfügung steht, als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis**

- (1) Mit dem Betreten der Bücherei erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Büchereisatzung an.  
Für die Ausleihe von Medien wird gegen Vorlage des Personalausweises ein Benutzerausweis erstellt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen.
- (2) Die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter erteilen mit der Anmeldung ihre Einwilligung, dass Angaben zu ihrer Person elektronisch gespeichert werden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist unzulässig.
- (3) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bücherei unter Vorlage des amtlichen Nachweises unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe von Medien sowie bei der Nutzung des Internet an den Computerarbeitsplätzen der Bücherei vorzulegen. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

## **§ 3 Verhalten in der Bücherei / Benutzungsausschluss**

- (1) In den Räumlichkeiten der Bücherei haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, sich angemessen zu verhalten und Verhaltensweisen, welche die ungestörte Büchereibenutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
- (2) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Wer gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung verstößt, kann dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der restlichen Jahresbenutzungsgebühr.

#### **§ 4 Entleihung von Medien**

- (1) Jedes entliehene Medium wird an der Ausgabestelle registriert. Eine Begrenzung der Anzahl der auszuleihenden Medien pro Benutzer ist zulässig.
- (2) Die Ausleihfrist eines Buches beträgt 4 Wochen. Die Ausleihfrist von CDs und Kassetten beträgt 2 Wochen. DVDs, Videokassetten und Zeitschriften werden für 1 Woche ausgeliehen. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden. Vorbestellte Bücher und CDs werden höchstens einmal für 2 Wochen verlängert, DVDs, Videos und Zeitschriften höchstens einmal für 1 Woche.
- (3) Die Bücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (4) Entliehene Medien können gegen eine Gebühr (für die Benachrichtigung) vorbestellt werden.
- (5) Bei Überschreitung der Ausleihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Die erste Mahnung erfolgt eine Woche nach dem Ende der Leihfrist. Für diese und jede weitere schriftliche Mahnung ist eine zusätzliche Gebühr zu bezahlen.
- (6) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtswege eingezogen.

#### **§ 5 Sonderleistungen**

- (1) Die Bücherei nimmt am auswärtigen Leihverkehr teil, damit auch Medien, die nicht zum eigenen Bestand gehören, den Benutzern zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Dafür werden Gebühren nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 6 Behandlung von Medien, Haftung**

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Dazu gehört bei Büchern auch das Umbiegen und Anfeuchten der Ecken, das Unterstreichen und Markieren von Textteilen und das Einschreiben von Bemerkungen.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer für Beschädigungen sowie Verlust. Auf die Beschädigung eines Mediums ist spätestens bei der Rückgabe unaufgefordert hinzuweisen.
- (3) Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe von Medien oder Medienteilen ist der Benutzer zu Schadensersatz verpflichtet. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Die Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Bei Missbrauch des Benutzerausweises und daraus entstehenden Schäden haftet der Inhaber des Benutzerausweises, wenn er den Verlust nicht unverzüglich der Bücherei anzeigt oder den Missbrauch gestattet.

## **§ 7 Haftungsausschluss**

- (1) Die Samtgemeinde Bardowick haftet nicht für Schäden, die an vom Benutzer in die Bücherei mitgebrachten Sachen entstehen.
- (2) Die Samtgemeinde Bardowick haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch das Abspielen von entliehenen audiovisuellen Medien an Abspielgeräten usw. entstehen. Sämtliche Risiken bei der Entleiherung trägt ausschließlich der Benutzer.
- (3) Die Samtgemeinde Bardowick haftet nicht
  - für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können
  - für die Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanz. Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste)
  - für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Verlust, Veränderung oder Beschädigung gespeicherter Daten.

## **§ 8 Gebühren**

- (1) Gebührenschuldner ist der Inhaber eines Benutzerausweises. Bei Benutzern unter 18 Jahren sind die Erziehungsberechtigten die Gebührenschuldner.
- (2) Für das Ausleihen von Medien wird beim erstmaligen Ausleihen eine Benutzungsgebühr fällig, die den Benutzerausweisinhaber für die Dauer eines Jahres ab Zahlungseingang zum Ausleihen von Medien berechtigt. Nach Ablauf des Jahres ist die Gebühr erneut jeweils beim ersten Büchereibesuch fällig.  
Für das Ausleihen audiovisueller Medien (CD, DVD) wird eine zusätzliche Leihgebühr erhoben.
- (3) Die einzelnen Gebühren sind in der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung der Bücherei der Samtgemeinde Bardowick festgelegt.

## **§ 9 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden von der Samtgemeinde Bardowick festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Bardowick, 09.12.2008

(Dubber)  
Samtgemeindebürgermeister

## **Gebührenordnung für die Benutzung der Bücherei der Samtgemeinde Bardowick**

### **Benutzungsgebühr für die Dauer eines Jahres**

- für Erwachsene.....7,00 €
- für Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre  
und/oder Schüler.....kostenlos

### **Ausleihe:**

- Ausleihgebühr pro Hörbuch/Musik-CD für 2 Wochen.....0,50 €
- Ausleihgebühr pro DVD für 1 Woche .....0,50 €
- Ausleihe von Kassetten und Videos.....kostenlos
- Vorbestellung von Medien  
pro Medium bei Abholung .....0,50 €
- Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe) pro Medium..... 3,00 €

### **Versäumnis:**

- Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist  
pro Medium und Woche.....0,50 €
- Verwaltungsgebühr pro schriftlicher Mahnung.....1,25 €

### **Kostenersatz:**

- Ersatzausstellung eines Benutzerausweises.....2,50 €
- Verlust oder Beschädigung des Barcodes.....2,50 €
- Ermittlung einer neuen Kundenadresse  
bei nicht rechtzeitig mitgeteiltem Wohnungswechsel  
(Verwaltungsgebühr).....2,50 €
- Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder  
verlorenen Mediums  
(zzgl. Wiederbeschaffungswert).....2,50 €

Nachträgliche Änderungen erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.  
Die Beträge treten zum 01.01.2009 in Kraft.

Bardowick, den 09.12.2008

(Dubber)